

Saubere Straßen kosten jetzt Geld

Beeskower Satzung sieht vor: 2,25 bis 6,76 Mark je Meter Straße

Beeskow (MOZ) Seit kurzem ist die neue Beeskower Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung der entsprechenden Gebühren in Kraft. Sie sieht unter anderem vor, daß die Gehwege und kleineren Wege und Straßen von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke selbst gereinigt werden. Konkret heißt das, daß die Grundstückseigentümer verpflichtet sind, die Gehwege wöchentlich einmal zu reinigen. Kehricht und anderer Unrat müssen nach der Reinigung unverzüglich entfernt werden. Die Reinigung der Straßen erfolgt nach entsprechenden Dringlichkeitsstufen, die Reinigungszeiträume von einer bis drei Wochen zulassen. Wessen Straße zu welcher Reinigungs-klasse gehört, ist in einer entsprechenden Klassifizierung der Stadtverwaltung zu erfahren.

Verantwortlich sind die Grundstückseigentümer insbesondere dafür, daß Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen beseitigt werden. Dies gilt insbesondere für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Nachts gefallener Schnee muß bis 7.00 Uhr morgens beseitigt werden, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so vom Schnee freigehalten werden, daß ein gefahrloser Zugang gewährleistet ist. Für die Reinigung der öffentlichen Straßen ist die Stadt Beeskow verantwortlich. Die Kosten dafür trägt die Stadt selbst. Für die Reinigung der Straßen und Wege, die nicht von allgemeinem öffentlichem Interesse sind, kassiert die Stadt vom Bürger Gebühren. Maßstab für diese Benutzungsgebühr

sind unter anderem die Längen der Erschließungsanlage und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Diese Benutzungsgebühren liegen je nach Reinigungs-klasse zwischen 2,25 DM und 6,76 DM je Meter Straße. Gebührenpflichtig ist immer der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks.

Jeder, der für die Straßenreinigung zu zahlen hat, erhält dafür einen Gebührenbescheid von der Stadt. Einen Monat nach Zugang dieses Gebührenbescheides wird das Geld dann fällig.

Bürger, die ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen oder gegen einen Abschnitt der Straßenreinigungssatzung verstoßen, können vom Ordnungsamtsamt der Stadt entsprechend der Regelung über Ordnungswidrigkeiten gebührenpflichtig verwahrt werden. Wie teuer es dann wird, hängt von der Schwere des Verstoßes ab.